

Vollzug der Wassergesetze;

**Niederbringung einer Brunnenbohrung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 215/41 der Gemarkung Eichenhofen durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Merkmale des Vorhabens:**

Die Gemeinden Haldenwang, Röfingen und Landensberg haben eine Zweckvereinbarung zu einer Standorterkundung für einen gemeinsamen Brunnen für die künftige öffentliche Wasserversorgung geschlossen. Im ersten Schritt wurden auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 215 und 215/31 der Gemarkung Eichenhofen drei Versuchsbohrungen vorgenommen.

Nun soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 215/41 Gemarkung Eichenhofen in der Nähe der Versuchsbohrung VB1 eine Brunnenbohrung mit einer Tiefe von ca. 105 m stattfinden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

**Standort des Vorhabens:** (wesentliche Kriterien)

Die Baustelle liegt im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Aufgrund der Lage und der umgebenden Bewaldung ist der Bohrplatz von Weitem nicht einsehbar und stellt somit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

**Art und Merkmale der Auswirkungen** (wesentliche Kriterien):

Ausmaß der Auswirkungen	Die Baustelle und der Baustellenbetrieb dürften wegen der Lage und des Umfanges außer von gelegentlichen Spaziergängern völlig unbemerkt bleiben. Bis auf einen 144-stündigen Leistungs-Pumpversuch und einen ca. 300-stündigen Aquifertest mit einer maximalen Leistung von ca. 15 l/s findet kein Eingriff in den Grundwasserhaushalt statt. Das geförderte Wasser wird breitflächig versickert bzw. über forstliche Entwässerungsgräben abgeleitet.
-------------------------	--

Grenzüberschreitung	keine
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Der geplante Einsatz von Maschinen und Gerät ist dem beim maschinellen Holzeinschlag gegebenen Umfang vergleichbar, also einer Maßnahme, die gegenwärtig toleriert wird und aus forstwirtschaftlichen Gründen derzeit stattfindet.
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Der normale Bauablauf sowie die daraus entstehenden Auswirkungen sind vorhersehbar. Unfällen wird durch die Einhaltung der Sicherheitsregeln vorgebeugt.
Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Es ist eine Baudauer von 8 - 10 Wochen vorgesehen. Danach wird die Baustelle komplett abgeräumt.  Nach Beendigung der Maßnahme verbleibt ein Sperrrohrkopf (DN 800) mit +0,5 m ü. GOK. Von einer raschen Renaturierung der Arbeitsflächen ist auszugehen. Danach erfolgt der Anschluss durch ein Schachtbauwerk in getrennter Baumaßnahme.

**Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:** Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Durch die geplante Errichtung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Günzburg, 5. Oktober 2023  
Az. 8631.1/2

Streit